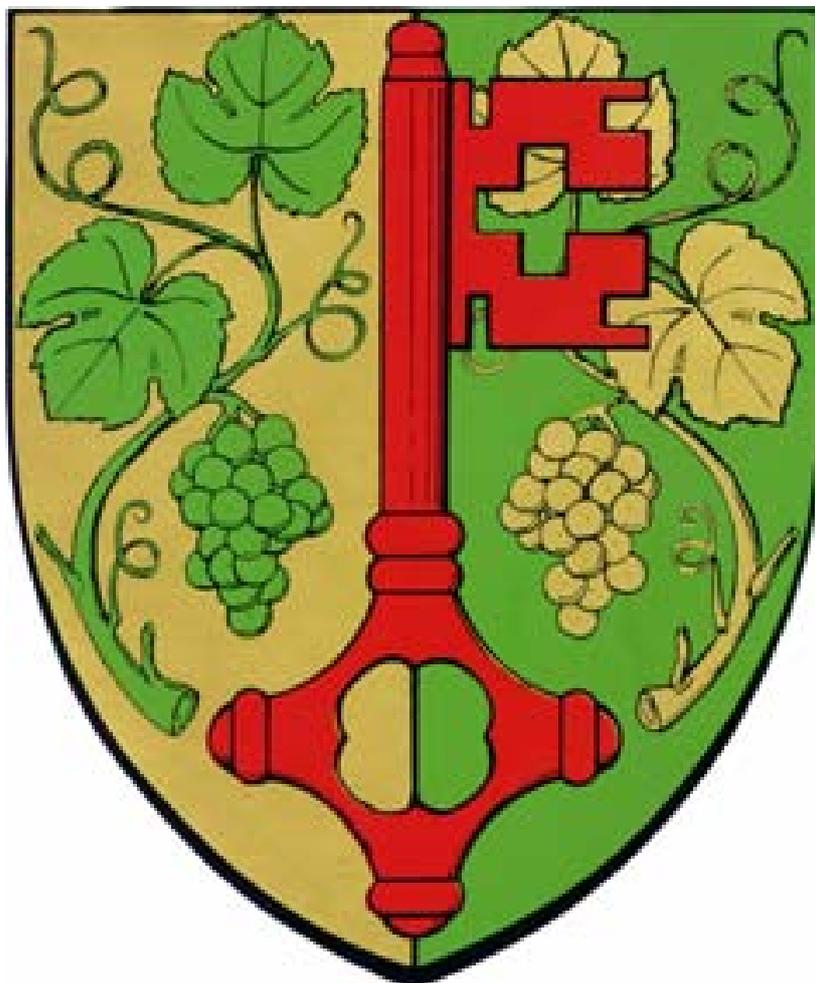


.ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE  
**Service Technique**

B. P. 7 L-5507  
95, rue Principale  
L-5480 Wormeldange

Tel : 760031-306  
Fax : 760031-316  
E-mail: [technique@wormeldange.lu](mailto:technique@wormeldange.lu)

REGLEMENT SUR LES  
VOIRIES RURALES ET  
VICINALES





# ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

## Règlement sur les voiries rurales et vicinales

### Reglement über die Flurwege

- Gesehen Art. 36 des Gemeindegsetzes vom 24.02.1843 über die Einrichtungen der Gemeinde und Distrikte
- Gesehen Art. 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;
- Gesehen Art. 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über die Organisation des Gerichtswesens;
- Gesehen Art 46 des Dekrets vom 19.-22. Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;
- Gesehen Art.40 des Dekretes vom 28. September – 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landpolizei;
- Gesehen Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betreffend die Polizei abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der von den Strafgerichten zu verhängenden Geldstrafen;
- Gesehen Art. 544 des Zivilgesetzbuches;
- Gesehen das Gutachten der Oberbehörde vom 29. September 1960, No 3069; beschließt einstimmig nachstehendes Reglement über die Flurwege, einschließlich Weinbergwege der Gemeinde Wormeldingen zu erlassen;

#### Artikel 1

Alle Flur- einschließlich Weinbergwege, hiernach kurz als Flurwege bezeichnet, die sich auf dem Gebiete der Gemeinde Wormeldingen befinden, mag es sich um von der Gemeinde oder von früher bestehenden Syndikaten angelegte Wege, oder um deklassierte Vizinal- oder Verbindungswege handeln, auch wenn dieselben noch nicht im Kataster eingetragen sind, unterstehen gegenwärtigem Gemeindereglement;

#### Artikel 2

Der Unterhalt der Flurwege obliegt der Gemeinde unter Aufsicht der Ackerbauverwaltung, gemäss der jährlich dem Herrn Distriktskommissar vorzulegenden Flurwegerolle.

#### Artikel 3

Eigentümer von Bäumen längs der Flurwege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überragen können.

Eigentümer von lebenden Hecken längs der Flurwege sind verpflichtet dieselben so zu beschneiden, dass sie sich nicht auf die Flurwege ausbreiten können; die Maximalhöhe darf nur 1,50 Meter betragen. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss bis zum 1. Mai eines jeden Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

#### Artikel 4

Errichtungen von Neubauten, sowie Umänderungen der bestehenden Gebäude unterliegen den Bestimmungen des Bautenreglementes der Gemeinde Wormeldingen vom 15. September 1960. Dieselben müssen mindestens einen Meter von der äussersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äusserste Kanten als Weggrenze.



# ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

## Règlement sur les voiries rurales et vicinales

### Artikel 5

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von den in Art. 4 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Niemals ist es erlaubt, die öffentliche Fuhrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen, außerdem darf längs der Flurwege nur Glattdraht bei der Errichtung der Zäune verwendet werden. Die Eingangsposten der Viehperchen sind so anzulegen, dass beim Öffnen deren Flügel nicht in die Fahrbahn hineinragen.

### Artikel 6

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen werden, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall  zu





# ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

## Règlement sur les voiries rurales et vicinales

Das Entfernen oder Versetzen von Grenzsteinen, welche die Wegebreiten angeben, ist verboten; ebenso das Ausfüllen der Entwässerungsgräben, sowie das Bepflanzen oder Beschädigen von Bauketten oder Wegeböschungen.

### Artikel 7

Das Entfernen oder Versetzen von Grenzsteinen, welche die Wegebreiten angeben, ist verboten; ebenso das Ausfüllen der Entwässerungsgräben, sowie das Bepflanzen oder Beschädigen von Bauketten oder Wegeböschungen.

### Artikel 8

Das Wenden auf den Flurwegen beim Pflügen und Ernten ist strengstens untersagt, vielmehr ist längs der Wege ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

### Artikel 9

Das Aufpflügen, das Herausreißen von Bordsteinen, sowie böswillige Beschädigung der Flurwege ist verboten; hierunter fällt ebenfalls die Unart landwirtschaftliche Maschinen auf radlosen Schlitten fortzubewegen, sowie Rebholzabfälle auf geteerten Flurwegen zu verbrennen.

### Artikel 10

Das Ablagern von Schutt, Weinbergsboden, Produkte aus Wald, Feld und Weinberg, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf Flurwegen und in Wassergräben ist untersagt. Dies gilt auch für die Verunreinigung der Wege durch die Traktoren. Vor Befahren der Wege sind die Räder der Fahrzeuge und Maschinen von den anhaftenden Erdklumpen zu reinigen.

### Artikel 11

Bei Tauwetter kann der Verkehr auf den Flurwegen durch den Bürgermeister untersagt werden. Wird ein Weg durch den Abtransport von Waldprodukten mittels Lastwagen oder Traktor seitens eines Eigentümers oder Holzhändlers beschädigt, so ist dieser verpflichtet die Wiederinstandsetzung des Weges sofort auf eigene Kosten vorzunehmen.



# ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

## Règlement sur les voiries rurales et vicinales

### Artikel 12

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden mit einer Gefängnisstrafe von 1-7 Tagen und mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken oder nur mit einer dieser Strafen geahndet. Außerdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Friedensrichter zu verordnenden Frist wieder gutzumachen.

### Artikel 13

Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung zu Wormeldingen, am 11.10.1960  
Veröffentlicht im Memorial am 1.12.1960 No 65, Seite 1490.

(Es folgen die Unterschriften)

*M. Müller*  
*Stou*  
*L. Maunach*  
*H. Hies*  
*M. Lamminger*  
*J. Entering*  
*für Anerkennung*  
*D. Buisson*  
*J. Stief*